



*Gesellschaft für Gemeindeberatung und
Organisationsentwicklung e.V.*

SATZUNG

der Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung e.V. (GfGO)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Gesellschaft für Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung (GfGO)

nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erfolgen soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und mittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung von Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Der Verein führt Grundkurse in Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung durch, fördert die Zusatzausbildung zur Gemeindeberaterin/ zum Gemeindeberater und spricht deren Anerkennung aus. Er sorgt für die Fortbildung und Supervision der anerkannten Gemeindeberater/Innen.

Der Verein arbeitet an der Weiterentwicklung von Konzepten zur Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung. Er vertritt die Interessen der Gemeindeberatung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und informiert über Gemeindeberatung/Organisationsentwicklung.

Er ist selbstlos tätig, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nicht bezweckt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

In Einzelfällen können AusbildungskandidatInnen auf begründeten Antrag hin ein Stipendium aus Vereinsmitteln als Unterstützung zur Finanzierung ihrer Zusatzausbildung in Gemeindeberatung / Organisationsentwicklung erhalten. Näheres regeln Richtlinien für die Stipendienvergabe, die durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können werden:

- a) anerkannte Gemeindeberater/Innen
- b) Frauen und Männer, die die Durchführung von Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland unterstützen und dazu etwas beitragen
- c) Kandidatinnen und Kandidaten, die sich in der Zusatzausbildung befinden.

Mitglieder des Vereins sollen einer in der „Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen“ zusammengeschlossenen Kirche angehören.

Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Eine Bestätigung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Erst danach tritt die Mitgliedschaft in Kraft.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Der freiwillige Austritt ist nur möglich zum Schluss des Geschäftsjahres, das vom 1.1. bis 31.12. läuft, mit einmonatiger vorheriger schriftlicher Austrittserklärung. Gründe für den Austritt sind nicht erforderlich.

Das ehemalige Mitglied bleibt nach seinem Ausscheiden zur Begleichung der rückständigen Beiträge verpflichtet.

2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitglieds.
3. Die Mitgliedschaft kann durch Ausschließung erlöschen:
 - a) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen schwer verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit Angabe der Ausschließungsgründe ist dem betr. Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen vier Wochen nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden.
 - b) Bei Beitragsrückständen von mehr als einem Jahr kann der Vorstand durch Streichung aus der Mitgliederliste ein Ausschließungsverfahren herstellen.

§ 5 Organe des Vereins

I. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r,
Schriftführer/in, Kassenwart/in und
einem weiteren Vorstandsmitglied.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung. Die Einladungen erfolgen schriftlich.

Angabe des Beratungsgegenstandes ist nicht erforderlich, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der Kassenwart / die Kassenwartin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er / sie hat der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er / sie nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine /ihre alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er /sie nur auf schriftliche Anweisung des Vereins leisten.

Die Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung Ihrer Tätigkeit.

Der / die 1. und der / die 2. Vorsitzende sind zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt.

II. Die Ausbildungskommission

Die Ausbildungskommission entscheidet über die Zulassung zur Zusatzausbildung in Gemeindeberatung /Organisationsentwicklung. Gemeinsam mit jeder Ausbildungskandidatin /jedem Ausbildungskandidaten legt sie den Ausbildungsgang gemäß den Richtlinien fest. Sie bearbeitet die Anträge auf Anerkennung zur Gemeindeberaterin/zum Gemeindeberater.

Die Zusammensetzung der Ausbildungskommission wird in den Ausbildungsrichtlinien geregelt.

III. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die Vertreter von Vorstandsmitgliedern gehören nicht zum Vorstand. Die Vereinigung von zwei Vorstandsämtern in einer Person ist zulässig. Insofern wird Befreiung der einschränkenden Vorschriften des § 181 BGB erteilt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

Möglichst zu Beginn des Kalenderjahres hat die Jahres-Vollversammlung stattzufinden. Sie beschließt über

1. den Jahresbericht

2. den Rechenschaftsbericht des Kassenwartes
3. die Entlastung des Vorstands
4. die Neuwahlen des Vorstands und der Ausbildungskommission
5. die Mitgliederbeiträge

Jedem Mitglied ist es bis eine Woche vor einer Versammlung möglich, schriftlich oder mündlich über den Vorstand einen Punkt zur Tagesordnung einzubringen.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Versammlung verlangen.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausbildungskommission werden für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied zurück, erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl bis zum Ende der jeweiligen Amtsperiode.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Mitgliederversammlung arbeitet an inhaltlichen Grundsatzfragen. Sämtliche Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse, auch solche, die eine Änderung der Satzung betreffen, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlussfassung bzw. Wahlen können per Akklamation, in offener oder in geheimer Abstimmung erfolgen. Beantragt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss dem Antrag stattgegeben werden.

Die Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Schriftführer / der Schriftführerin und dem / der Vorsitzenden des Vorstands zu unterzeichnen. Die unterzeichnete Fassung verbleibt in den Vorstandsakten bei der Geschäftsführung des Vereins. Die Mitglieder erhalten das Protokoll in der Regel in elektronischer Form.

§ 7 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung der Jahres-Vollversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung, zu der ebenfalls schriftlich eingeladen werden muss, unter genauer Angabe der Tagesordnung.

Auf dieser Versammlung müssen 75 % aller Vereinsmitglieder anwesend sein, die mit Zweidrittelmehrheit den Entscheid herbeiführen. Ist die Mindestzahl an Vereinsmitgliedern nicht erschienen, so wird auf einer Versammlung, die spätestens nach 6 Wochen zu erfolgen hat, und zu der erneut schriftlich eingeladen wird, von den sodann Erschienenen die Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit gefällt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, Dänische Str. 21-25, 24103 Kiel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamburg, den 11.04.2016